

Informationen zum Steuerrecht

15.04.2022: Bäuerliche Nebentätigkeiten: Meldefristen beachten!

Meldepflichtige Tätigkeiten

Zu den genannten Tätigkeiten zählen etwa Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, das Angebot von Urlaub auf dem Bauernhof, Winterdienst oder das Vermieten und Einstellen von Reittieren.

Auch weitere Meldungen bzw. Anträge müssen spätestens bis zum 30.04.2022 per email oder Online-Formular bei der SVS einlangen.

Die erstmalige Aufnahme oder Beendigung einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit ist innerhalb eines Monats an die SVS zu melden. Das gilt auch für alle anderen Änderungen der Bewirtschaftungsverhältnisse.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter: www.svs.at/formulare.

Die Meldefrist 30.04.2022 gilt für:

- Bruttoeinnahmen aus den im Jahr 2021 ausgeübten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten
- Zurechnung von Beitragsgrundlagen aus Nebentätigkeiten an einen hauptberuflich beschäftigten Angehörigen ab dem Jahr 2021
- Beitragsberechnung für Nebentätigkeiten anhand der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid („kleine Option“) ab dem Jahr 2021
- Widerruf der „kleinen Option“ für Nebentätigkeiten ab dem Jahr 2021
- Beitragsberechnung für Gesamtbetrieb anhand der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid („große Option“) ab dem Jahr 2021

Quelle bzw. weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.764998&version=1645794950>

Obige Ausführungen stellen allgemeine Informationen zum Thema des jeweiligen Newsletters dar (Ausführungen ohne Gewähr) und können deshalb ein persönliches Beratungsgespräch keinesfalls ersetzen. Zögern Sie deswegen nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren! Ihr Team der Steuerberatung Illmer und Partner – Die kompetente Beratung in Landeck.

Stand: 15.04.2022

